

Baumschutzsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt zum Schutz von Bäumen

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), sowie auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und § 34 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB des gesamten öffentlichen Gebietes der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 NatSchG LSA erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,

b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,

c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren und

d) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1m über den Erdboden gemessen.

Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien und ortsbildprägenden Obstbäumen),

b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,

c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

d) Pflanzungen auf Grund naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen,

e) verordnete Naturdenkmale und denkmalgeschützte Bereiche,

f) gesetzlich geschützte Biotope gem. § 22 NatSchG LSA),

g) Alleen und einseitige Baumreihen gemäß § 21 NatSchG LSA und

h) Pflanzungen die mit Fördermitteln realisiert wurden.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren charakteristischen Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a) das Kappen von Bäumen,

b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,

c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),

d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),

e) das Ausbringen von Herbiziden,

f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie

g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,

h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie insbesondere:

a) die Beseitigung abgestorbener Äste,

b) die Behandlung von Wunden,

c) die Beseitigung von Krankheitsherden,

d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen und

f) die ordnungsgemäße Pflege von Kopfweiden.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind dem Ordnungsamt der Stadt Allstedt zur Entscheidung, auch im Sinne von § 7 (Ersatzmaßnahmen), anzuzeigen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadtverwaltung kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Stadtverwaltung Allstedt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bestandsskizze beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadtverwaltung kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt und dem Verweis darauf, weitere Arten- oder Naturschutzrechtliche Genehmigungen einzuholen, verbunden werden. Die Genehmigung ist zu befristen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 50 cm bis 150 cm ist ein Ersatzbaum und ab Stammumfang 151 cm sind zwei Ersatzbäume, jeweils mit einem Stammumfang von 8/10 cm nachzupflanzen.

Die Ersatzmaßnahme muss den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Ortsbild in ausreichendem Maße ersetzen.

Im Einzelfall legt die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Form und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen fest.

(2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 150,00 Euro je Baum (hierin enthalten sind der Wert des

Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung, Befestigung und die Fertigstellungspflege), der nach Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Allstedt zu entrichten. Die eingenommenen Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Gehölzpflanzungen verwendet.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind gebietsheimische Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 5 Jahren angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 8 Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Allstedt die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,

b) der Anzeigepflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,

c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,

d) nach § 7 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder

e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog gemäß Anlage 1.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Allstedt sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des

Grundstückseigentümers oder des Nutzungs- oder Erbbauberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Stadt Allstedt vom 22.02.1996 und der Gemeinde Beyernaumburg vom 26.10.1994 außer Kraft.

Allstedt, den 28.06.2016

Richter
Bürgermeister

Siegel

Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung unberührt bleibt.

Anlage 1 zu § 9:
gestaffelter Bußgeldkatalog

Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches werden im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Bauordnungsamt Landkreis Mansfeld-Südharz erarbeitet. Dieses Kartenmaterial kann dann beim zuständigen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Allstedt eingesehen werden.

Bußgeldkatalog

Der Verstoß gegen § 9 der Baumschutzsatzung der Stadt Allstedt wird wie folgt geahndet:

Wer entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein. Je Landschaftsbestandteil **50,00 EUR**

Wer der Anzeigepflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht. **50,00 EUR**

Wer entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt. **30,00 EUR**

Wer nach § 7 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet. Je Vorgang **150,00 EUR**

Wer einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt. **150,00 EUR**